

**VERGÜTUNGEN UND ENTGELTE FÜR DIE KURZZEITPFLEGE  
AB 01.01.2021**

Pflege-grad	Pflege- bedingter Aufwand	Ausbildungs- umlage (AltPfiG)	Ausbildungs- umlage (PfiBG)	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- kosten Einzelzimmer	Gesamtentgelt täglich	Anteil der Pflegekasse täglich	Eigenanteil täglich
2 - 5	66,11 €	0,65 €	1,21 €	11,76 €	7,84 €	19,90 €	107,47 €	67,97 €	<b>39,50 €</b>

Pflege-grad	Pflege- bedingter Aufwand	Ausbildungs- umlage (AltPfiG)	Ausbildungs- umlage (PfiBG)	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- kosten Doppelzimmer	Gesamtentgelt täglich	Anteil der Pflegekasse täglich	Eigenanteil täglich
2 - 5	66,11 €	0,65 €	1,21 €	11,76 €	7,84 €	17,88 €	105,45 €	67,97 €	<b>37,48 €</b>

Der tägliche Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI beträgt 4,76 €

Der Anteil des Verzehrgeldes beträgt 5,27 €

Der Anteil der Pflegekasse für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege beträgt jeweils 1.612,00 € pro Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.224,00 € pro Kalenderjahr erhöht werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf längstens acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird für eine Verhinderungspflege angerechnet.